

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gilges, Marschall, Jaunich, Glombig, Biermann, Fiebig, Hauck, Rayer, Schirmer, Frau Schmidt (Nürnberg), Sielaff, Ibrügger, Stöckl und der Fraktion der SPD

— Drucksache 9/2133 —

Jugendgefährdung durch Videoprogramme mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Filmen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in letzter Zeit zunehmend Filme auf Video-Kassetten öffentlich zum Kauf oder zur Miete angeboten werden, deren wesentlicher Inhalt in der zum Selbstzweck erhobenen Darstellung extremer Gewalttätigkeiten gegen Menschen besteht. Brutale Quälereien und besonders grausame Tötungshandlungen bis hin zum Kannibalismus in lebensechten Tricksequenzen gehören dabei heute ebenso zu dem auch Kindern und Jugendlichen zugänglichen Programmangebot auf vielen Video-Kassetten wie „harte“ Pornographie.

Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung mit ernster Sorge. Sie nimmt daher die vorliegende Kleine Anfrage zum Anlaß, um im Anschluß an die Beantwortung mehrerer mündlicher Fragen erneut ihre Mißbilligung der genannten Auswüchse auf dem Video-Markt zu bekräftigen und zu erläutern, welche Gegenmaßnahmen sie bereits getroffen hat oder in naher Zukunft beabsichtigt.

Die Bundesregierung setzt sich zunächst für eine strikte Anwendung des geltenden Rechts gegen jugendgefährdende Video-Filme ein. Sie wird außerdem dafür sorgen, daß die überfällige Neuregelung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nach der für den 6. März 1983 vorgesehenen Neuwahl zum Deutschen Bundestag möglichst bald verabschiedet wird. Ein

zentraler Punkt dieser Neuregelung wird die Verbesserung des Jugendschutzes gegen jugendgefährdende Video-Filme sein.

1. Kann die Bundesregierung über die vergangene und zukünftige Entwicklung des Video-Kassetten-Marktes und des Bildplattenmarktes in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere über die Zahlen von Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Filmen auf Videokassetten, Angaben machen?

Statistisch gesicherte quantitative und qualitative Aussagen über die vergangene und zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Video-Kassetten-Marktes und des Bildplatten-Marktes sind der Bundesregierung nicht möglich. Video-Kassetten und Bildplatten werden in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen, sondern sowohl auf der Produktions- als auch auf der Außenhandelsseite unter Sammelpositionen („sonstige bespielte Tonträger“, „andere Aufzeichnungsträger“) erfaßt. Ebensowenig kann die Bundesregierung genaue Angaben darüber machen, wie viele Horror-, kriegsverherrlichende, gewaltverherrlichende und pornographische Filme z. Z. auf Video-Kassetten angeboten werden.

Bei den in der Anfrage genannten Zahlen handelt es sich um Schätzungen der Video-Branche, die vom Deutschen Video Institut e. V., Berlin, im August 1982 veröffentlicht wurden. Danach sollen Filme auf Video-Kassetten der Programmklasse „Horror, Krieg, Action“ heute mit 45 v. H. fast die Hälfte des Umsatzes ausmachen – neben 25 v. H. der Programmklasse „Abenteuer, Krimi, Western“ und 12 v. H. der Programmklasse „Erotischer Film“ (vgl. auch Antwort zu Frage 4). Die verbleibenden 18 v. H. des Umsatzes sollen sich nach der genannten Quelle auf Musikfilme (2 v. H.), Komödien (6 v. H.), Kinder- und Jugendfilme (7 v. H.), Freizeit und Hobby (1 v. H.) sowie Aus- und Weiterbildung (2 v. H.) verteilen.

2. Kann die Bundesregierung Zahlenangaben über die bisherige Entwicklung auf dem Video-Recorder-Markt machen, und mit welchen Zuwachsraten wird seitens der Branche in den nächsten Jahren gerechnet?

Amtliche statistische Daten über den Absatz von Videorecordern existieren nicht.

Nach weitgehend unstrittigen Branchenangaben entwickelte sich der Absatz von Videorecordern in der Bundesrepublik Deutschland in der jüngsten Vergangenheit wie folgt:

1980 = 400 Tsd. Geräte,
1981 = 950 Tsd. Geräte.

Für das laufende Jahr wird der Videogeräte-Absatz danach auf rd. 1,2 Mio. Stück und für 1985 auf 1,5 bis 2 Mio. Stück geschätzt. Bei Videorecordern liegt die Marktsättigung in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch unter 10 v. H. Nach Branchenschätzun-

gen dürfte bis 1986 etwa jeder zweite bis dritte Haushalt im Besitz eines Videorecorders sein.

3. Wie hoch beläuft sich der prozentuale Anteil von Video-Kassetten-Importen auf dem Videomarkt der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Hinblick auf Videokassetten mit Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Darstellungen?

Wegen der in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Schwierigkeiten kann die Bundesregierung auch keine quantitativen und qualitativen Angaben über den Anteil von Video-Kassetten-Importen machen. Ihr liegen auch keine diesbezüglichen Angaben aus der Video-Branche vor.

4. Treffen Berichte zu, daß zum großen Teil die von der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ nur mit Schnittauflagen für Kinovorführungen freigegebenen Filme, ohne Beachtung der Schnittauflagen, in voller Länge auf Videokassetten übertragen wurden, und wieviel Videoprogramme sind davon betroffen?

Der Bundesregierung vorliegende, im einzelnen allerdings nicht quantifizierbare Informationen deuten darauf hin, daß es sich bei den auf dem Markt befindlichen bespielten Videokassetten der Programmkatgorie „Horror, Krieg und Action“ häufig um Aufzeichnungen von Spielfilmen (35 mm) handelt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nur mit Schnittauflagen ab 18 Jahren für die Kinovorführung freigegeben und ohne Beachtung der Schnittauflagen in voller Länge auf Videokassetten übertragen wurden. Bei der Programmkatgorie „Erotischer Film“ handelt es sich offenbar in der Mehrzahl um im Sinne von § 184 StGB pornographische Super-8-Filme (d. h. nicht reguläre Kinofilme), die auf Kassette überspielt wurden; außerdem sind dieser Programmkatgorie auch für das Kino produzierte „Sex-Filme“ zuzuordnen, bei denen Schnittauflagen der FSK bei der Überspielung auf Kassette nicht beachtet wurden.

Die Zahl der unter Nichtbeachtung von Schnittauflagen auf Videokassette überspielten Programme ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie hoch ist die Zahl der Indizierungsanträge gegen Videoprogramme bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, und mit welchem Ergebnis sind die bisher bearbeiteten Anträge beschieden worden, bzw. wieviel Anträge sind bis heute nicht abschließend behandelt worden?

Bei der Bundesprüfstelle sind bis heute Indizierungsanträge zu 803 Videoprogrammen eingegangen, von denen inzwischen 101 erledigt werden konnten. In allen diesen Fällen ist es zur Indizierung gekommen. Zur Erledigung der noch offenen Anträge hat

die Bundesprüfstelle inzwischen eine befristete Personalverstärkung erhalten.

6. Hält die Bundesregierung die von der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ der Filmwirtschaft und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften angewandten Beurteilungskriterien angesichts der jüngsten Entwicklung noch für angemessen?

Die Bundesregierung hält die von der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ der Filmwirtschaft und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften angewandten Beurteilungskriterien auch aus heutiger Sicht für angemessen. Da es sich jeweils um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, läßt sich heute wie früher nicht für jeden Einzelfall ausschließen, daß über die Einstufung von bestimmten Darstellungen innerhalb der zur Entscheidung berufenen Gremien kontrovers diskutiert wird oder auch in der Öffentlichkeit unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Probleme ergeben sich indessen auf der Grundlage des geltenden Rechts dadurch, daß einerseits die große Zahl der zur Zeit auf dem Markt befindlichen jugendgefährdenden Videoprogramme bei der Bundesprüfstelle Kapazitätsprobleme auslösen kann, andererseits Videoprogramme von der Filmprüfung der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ nicht erfaßt werden.

7. Sieht die Bundesregierung in einer freiwilligen Selbstkontrolle durch Produzenten und Vertreiber von Videoprogrammen eine wirksame Möglichkeit, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten zu garantieren?

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn Produzenten und Vertreiber von Videoprogrammen selbst geeignete Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß bei der Herstellung und Verbreitung solcher Programme die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beachtet werden. Bisher ist lediglich eine freiwillige Initiative dieser Art bekanntgeworden, die kürzlich vom Jugendamt Neuss angeregt wurde. Ihre Auswirkungen auf den Jugendschutz lassen sich noch nicht abschätzen.

Auf Initiative des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und unter seiner Beteiligung prüft eine Arbeitsgruppe der obersten Landesjugendbehörden zur Zeit, ob eine Kontrollmöglichkeit im Vorfeld des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geschaffen werden kann, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten zu verbessern.

Sollte die Prüfung ergeben, daß auch Gesetzesänderungen erforderlich sind, um eine solche Kontrollmöglichkeit zu schaffen, wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß die notwendigen Rechtsgrundlagen so bald wie möglich zur Verfügung stehen.

8. Welche Strafvorschriften können nach Ansicht der Bundesregierung gegen Produzenten und Vertreiber von Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten Anwendung finden?

Auf die Produzenten und Vertreiber von Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten können die folgenden Strafvorschriften Anwendung finden:

- § 131 des Strafgesetzbuches (StGB), wonach das Herstellen und Verbreiten solcher Darstellungen generell verboten ist, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln;
- § 184 Abs. 3 StGB, wonach das Herstellen und Vertreiben solcher pornographischen Darstellungen generell verboten ist, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (sog. harte Pornographie);
- § 184 Abs. 1 und 2 StGB, wonach die Verbreitung von Darstellungen bzw. Darbietungen mit sog. einfacher Pornographie unter bestimmten, in diesen Vorschriften näher bezeichneten Voraussetzungen strafbar ist;
- § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), wonach ein Verstoß gegen die Verbreitung- und Werbeverbote der §§ 3 bis 5 GjS strafbar ist, wenn die betreffende Darstellung entweder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nach § 1 GjS indiziert worden ist oder den Tatbestand des § 131 StGB bzw. des § 184 StGB erfüllt (§ 6 Nr. 1 und 2 GjS) oder offensichtlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

9. Hält die Bundesregierung die derzeit bestehenden Sanktionsmaßnahmen gegen Produzenten und Vertreiber von Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten für ausreichend?

Soweit Produzenten und Vertreiber von Horror-, kriegsverherrlichen, gewaltverherrlichen und pornographischen Darstellungen auf Videokassetten und Bildplatten einen oder mehrere Tatbestände der §§ 131, 184 StGB, §§ 21, 1, 6 GjS erfüllen (vgl. Antwort zu Frage 8), hält die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen bei strikter Anwendung für ausreichend, Auswüchsen auf dem Video-Kassetten- und Bildplattenmarkt wirksam zu begegnen.

Probleme bereiten indes diejenigen Video-Kassettenfilme und Bildplatten, die auf § 131 StGB wegen fehlender Verherrlichung oder Verharmlosung nicht anwendbar ist. Vor allem bei den Kannibalismus- und Zombie-Filmen, die den Schwerpunkt der

derzeitigen öffentlichen Diskussion bilden, kann eine Subsumtion unter § 131 StGB auf Schwierigkeiten stoßen.

Diese Problematik hat auch Auswirkungen auf den Jugendschutz nach dem GjS.

Wie zu Frage 8 bereits ausgeführt, unterliegen nach § 6 GjS den Verbreitungs- und Werbeverboten des GjS ohne Indizierungsverfahren

1. Video-Kassettenfilme und Bildplatten, deren Inhalte die Voraussetzungen des § 131 StGB (§ 6 Nr. 1 GjS) oder des § 184 StGB (§ 6 Nr. 1 GjS) erfüllen,
2. Video-Kassettenfilme und Bildplatten, deren Inhalte offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

Die Anwendung des § 6 Nr. 1 GjS führt wegen der Verweisung auf § 131 StGB zu den bereits erwähnten Schwierigkeiten. Eine Strafverfolgung auf der Grundlage des § 6 Nr. 3 GjS stößt ebenfalls auf Probleme. Die Praxis sieht diese Vorschrift nicht als Auffangtatbestand für die von § 6 Nr. 1 GjS nicht erfaßten Darstellungen an, weil sie unter § 6 Nr. 3 GjS nur solche Gewaltdarstellungen subsumiert, deren Grad der Jugendgefährdung den Fällen entspricht, die in § 6 Nr. 1 GjS angesprochen sind. Hieraus ergibt sich, daß nach der geltenden Rechtslage eine strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdarstellungen auf Videokassetten und Bildplatten vor allem dann Erfolg verspricht, wenn eine Kassette bzw. Bildplatte von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nach § 1 GjS indiziert worden ist. Die Bundesregierung prüft z. Z., ob gesetzgeberische Änderungen im Bereich des § 6 GjS und des § 131 StGB zur Verstärkung des Schutzes der Jugend vor Gewaltdarstellungen angezeigt sind. Die Bundesregierung wird entsprechende Gesetzesänderungen, die nach dem Prüfungsergebnis erforderlich werden, im Zusammenhang mit der Neuregelung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vorschlagen.

Auf dem Gebiet pornographischer Darstellungen dürften die Vorschriften des § 184 StGB und der §§ 21, 6 Nr. 2 GjS ausreichenden strafrechtlichen Jugendschutz bieten. Eine Erweiterung des Pornographieverbots nach § 6 Nr. 2 GjS ist schon deshalb nicht erforderlich, weil diese Vorschrift auch die sog. einfache Pornographie erfaßt.

10. Ist die Bundesregierung bereit, bei einem Versagen der bisherigen Strafverfolgungspraxis im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung auf dem Videosektor die entsprechenden Vorschriften im Interesse einer größeren Effektivität zu ändern?

Von einem Versagen der bisherigen Strafverfolgungspraxis im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung auf dem Videosektor könnte die Rede sein, wenn das Legalitätsprinzip verletzt würde. Nach diesem Prinzip sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern

zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung). Die Bundesregierung hat aber keinen Anlaß anzunehmen, daß dieser Grundsatz gegenüber Produzenten und Vertreibern von Horror-, kriegsverherrlichenden, gewaltverherrlichenden und pornographischen Darstellungen auf Video-Kassetten und Bildplatten nicht beachtet würde.

Unabhängig davon prüft die Bundesregierung, ob im Interesse eines besseren Schutzes der Jugend vor schwer jugendgefährdenden Darstellungen die geltenden Strafvorschriften (§ 131 StGB, § 6 GjS) ausreichen oder zu ändern sind (vgl. Antwort zu Frage 9).

11. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Ländern, den Trägern der Jugendhilfe und den Medien, in geeigneter Form Jugendliche, Eltern und Lehrer über die Gefahren durch bestimmte Videoprogramme zu informieren?

Die Bundesregierung arbeitet bereits mit den Ländern, den Trägern der Jugendhilfe und den Medien im Sinne der Fragestellung zusammen.

Durch die Kontakte des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zu den obersten Landesjugendbehörden wegen der im Videobereich aufgetretenen Probleme (vgl. Antwort zu Frage 7) ist auch die Verbindung zu den Trägern der Jugendhilfe in dieser Angelegenheit hergestellt. Laufende Informationen über aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes für alle Jugendämter und Landesjugendämter, sonstige Fachkräfte in der Jugendhilfe und Multiplikatoren wie z.B. Journalisten und Lehrer gibt insbesondere auch der zweimonatlich z.Z. in einer Auflage von 3 500 Exemplaren erscheinende „BPS-Report“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Er hat in den letzten Ausgaben schwerpunktmäßig über Fragen der Jugendgefährdung durch Videoprogramme informiert.

